

**Stellungnahme**  
**des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**  
**zu den Beschlüssen der zweiten Landesschülerkonferenz des Schuljahres**  
**2022/2023**

**I. Schulartübergreifende Beschlüsse**

**I.1 Auszeichnung von Schulen**

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass es eine Auszeichnung für Schulen gibt, die sich als offen, aufgeklärt, fortschrittlich denkend und tolerant identifizieren und regelmäßig Aufklärung mit Schwerpunkt auf dem Thema Toleranz durchführen.*

*Dabei soll beispielsweise Aufklärung hinsichtlich Antisemitismus, Diskriminierung, Ablehnung von LGBTQIA+ und Rassismus, also jegliche Formen der Ausgrenzung betrieben werden.*

*Es müssen verschiedene Vorträge und Projekte zu diesem Thema in regelmäßigen Abständen organisiert werden. Diese Auszeichnung muss in periodischen Abständen kontrolliert und erneut vergeben werden. Dies ist nötig, da es neben den bereits bestehenden „Auszeichnungen“ (wie „Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage“) weiterer Auszeichnungen bedarf, da dadurch die Schulen motiviert werden, sich aktiv und konstruktiv mit diesen Themen auseinanderzusetzen und die Entwicklung unserer heutigen Gesellschaft dies fordert.*

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Freistaates Bayern (BayVerf. II Art. 100 und Art. 118) schützt die Menschenwürde, garantiert den Gleichheitsgrundsatz vor dem Gesetz und toleriert keine wie auch immer geartete Form der ethnischen, rassistischen, religiösen oder kulturellen Benachteiligung. Dementsprechend ist dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus seit jeher nicht nur die Wissensvermittlung, sondern vor allem auch die Bildung von Herz und Charakter sehr wichtig. Politische Bildung sowie Demokratie- und Werteerziehung sind deswegen als fächerübergreifendes Bildungsziel an allen Schularten in Bayern im LehrplanPLUS ([www.lehrplanplus.bayern.de](http://www.lehrplanplus.bayern.de)) festgeschrieben und Grundprinzip jeglichen pädagogischen Handelns.

Doch aktuelle Herausforderungen wie der digitale Wandel, Krieg, Fake News, Migration und Diskriminierung stellen die Gesellschaft als solches und die Schule im Besonderen auf den Prüfstand. Aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religion oder einer Behinderung werden auch Kinder und Jugendliche immer öfter ausgegrenzt.

Daher wird vonseiten des Kultusministeriums verstärktes Augenmerk auf Soziales Lernen

(<https://www.lehrplanplus.bayern.de/uebergreifende-ziele/textabsatz/24770>;

<https://www.km.bayern.de/lehrer/erziehung-und-bildung/gewaltpraevention.html>;

<https://www.politischebildung.schule.bayern.de/faecheruebergreifende-bildungsziele/soziales-lernen/>) und Interkulturelle Bildung (<https://www.lehrplanplus.bayern.de/uebergreifende-ziele/textabsatz/24780>); <https://www.politischebildung.schule.bayern.de/faecheruebergreifende-bildungsziele/interkulturelle-bildung/>;

<https://www.willkommen.schule.bayern.de/interkulturelle-kompetenz/> gelegt. Denn ein tolerantes Miteinander auf Augenhöhe muss genauso erlernt und erfahren werden wie demokratisches Engagement (<https://www.politischebildung.schule.bayern.de/ide/>) und Zivilcourage (<https://www.km.bayern.de/schueler/meldung/4072/handreichung-fuer-toleranz-und-zivilcourage-erschienen.html>). Darüber hinaus wurde dem Aufgabenbereich der Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz die Antidiskriminierungsarbeit hinzugefügt. Diese 26 Schulpsychologinnen, Schulpsychologen bzw. Beratungslehrkräfte sind Spezialisten für verhaltensorientierte Prävention und anlassbezogene Intervention. Sie können von allen Mitgliedern der Schulfamilie (auch vertraulich) über die neun Staatlichen Schulberatungsstellen konsultiert werden und führen u. a. Schülerworkshops, Lehrerfortbildungen und Elternabende durch. Auch die themenrelevante Begleitung der Schulentwicklung fällt in ihre Zuständigkeit.

Die Landesszentrale für Politische Bildungsarbeit hat ergänzend dazu das „Gütesiegel Demokratie – Verantwortung (er)leben!“ (<https://www.blz.bayern.de/quetesiegel-2325.html>) etabliert, um Toleranz- und Werteerziehung sowie Demokratiebildung an bayerischen Schulen zu fördern, zu würdigen und zu verstetigen. Oberfränkische, mittelfränkische und unterfränkische Mittelschulen, die sich für dieses Gütesiegel beworben haben, durchlaufen derzeit die zweijährige Aufnahme phase, in der die Entwicklung nachhaltiger Konzepte von der Landeszentrale beratend unterstützt wird.

Dass die Aufnahme in das bundesweite Netzwerk „Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage“ (<https://www.sor-smc-bayern.de/netzwerk/ansatz-und-leitbild/>) nach wie vor attraktiv ist, zeigt die stetig wachsende Anzahl der bayerischen SOR-SMC-Schulen. Gegenwärtig verpflichten sich 838 Schulgemeinschaften selbst zu einem bunten Miteinander und zu einem couragierten Auftreten gegen Diskriminierung. Bei dieser vor 28 Jahren ins Leben gerufenen Initiative handelt es sich zwar um kein Gütesiegel, dafür aber um ein gemeinsames Versprechen, nicht wegzuschauen, wenn Gewalt oder Rassismus stattfinden. Zunehmend wird von Schülerinnen und Schülern kritisiert, dass es auch an SOR-SMC-Schulen diesbezügliche Missstände gibt. Da Schulen ein Spiegel der Gesellschaft sind und sich die Zusammensetzung der Schulgemeinschaft ständig ändert, ist diese Tatsache nur eine logische Konsequenz. Das an der Schule angebrachte SOR-SMC-Schild soll lediglich

daran erinnern, Probleme respektvoll anzusprechen und sich immer wieder aufs Neue für unsere demokratischen Werte einzusetzen. 122 Landes- und Regionalkoordinatoren begleiten, beraten und unterstützen die Courage Schulen dabei. Zusätzlich liefert die Homepage <https://www.schule-ohne-rassismus.org/> nicht nur eine Fülle an Themenstellungen und Materialien, sondern auch Tipps, wie man die notwendige Projektarbeit langfristig am Laufen halten kann.

Die Schaffung einer neuen Auszeichnung für Schulen ist nicht die Lösung für den von der Landesschülerkonferenz zurecht vorgebrachten Kritikpunkt. Es müssen vielmehr die bereits bestehenden Strukturen wieder aktiviert und besser genutzt werden. Jede Schule hat im Rahmen ihrer Eigenverantwortung die Möglichkeit, bedarfsabhängig Arbeitsgruppen einzusetzen, Projekte durchzuführen etc. Die Impulse hierfür können selbstverständlich auch von der Schülermitverantwortung (SMV) vor Ort ausgehen.

Zudem wird das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus über das Landesdemokratiezentrum beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales anregen, dass der Trägerverein Aktion Courage e. V. für das Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ einen regelmäßig zu erbringenden Aktivitätsnachweis einführt.

### **I.2 Informationsweitergabe über das Verhalten im Falle eines Amoklaufs**

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass immer zu Beginn des Schuljahres verpflichtend eine allgemeine Aufklärung über das Verhalten im Falle eines Amoklaufs für alle Mitglieder der Schulfamilie, also insbesondere auch für die Schülerinnen und Schüler, stattfinden muss. Durch die fehlende Kenntnis über das richtige Verhalten im Falle eines Amoklaufs kann es in einem Ernstfall zu gravierenden Fehlern mit unabsehbaren Folgen kommen.*

*Diese Gefahr lässt sich verringern, wenn zu Beginn eines Schuljahres alle Mitglieder der Schulfamilie über richtige Verhaltensweisen aufgeklärt werden und die in der Regel allgemein gültige Vorgehensweise erläutert wird.*

In Bayern gibt es einschlägige Vorschriften für das Verhalten in besonderen Gefährdungslagen.

2002 hat das Bayerische Kultusministerium eine Bekanntmachung zu „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“ veröffentlicht, die auch die Frage eines möglichen Amoklaufs beinhaltet.

Mit der Bekanntmachung „Krisenintervention an Schulen“ vom 10.07.2013 (<https://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/krisenintervention.html>) hat das Bayerische Kultusministerium die staatlichen Schulen verpflichtet,

- in Zusammenarbeit mit dem Schulaufwandsträger und der Polizei ein Sicherheitskonzept zu entwickeln und kontinuierlich zu aktualisieren
- ein schulisches Krisenteam unter Einbeziehung der jeweiligen Schulpsychologin bzw. des jeweiligen Schulpsychologen einzurichten,

um in Krisensituationen die Handlungsfähigkeit der Schule zu gewährleisten und eine gesundheitliche Schädigung von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und weiteren Mitgliedern der Schulgemeinschaft so weit wie möglich zu vermeiden.

Durch regelmäßige Abfrage bei der Schulaufsicht vergewissert sich das Kultusministerium, dass alle Schulen stets über ein aktualisiertes Sicherheitskonzept verfügen. Die Rückmeldungen zur aktuellen Abfrage für das Schuljahr 2022/2023 zeigen, dass alle staatlichen Schulen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein jeweils aktuelles Sicherheitskonzept bestätigt haben. Die Entwicklung von Handlungsszenarien und Ablaufplänen liegt in der Hand der Schulen und erfolgt vor Ort unter Einbeziehung der Polizei und der Sachaufwandsträger. Hierdurch ist gewährleistet, dass die jeweils individuellen Gegebenheiten und Bedarfslagen an den Schulen entsprechend berücksichtigt werden können.

Die Verantwortung, in einem Krisenfall Handlungssicherheit an der Schule sicherzustellen, liegt bei der jeweiligen Schulleitung. Im Falle eines Amoklaufs werden Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern durch die Polizei im Einsatz Handlungsanweisungen gegeben. Die Sorge, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund mangelnder Aufklärung einen Polizeieinsatz im Falle eines Amoklaufs behindern könnten, ist unbegründet.

Um den staatlichen Schulen im Krisenfall eine zuverlässige notfallpsychologische Unterstützung und den Schulleitungen Hilfe beim Krisenmanagement bieten zu können, bilden speziell fortgebildete staatliche Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aller Schularten das „Kriseninterventions- und -bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen“ (KIBBS). Mit aktuell rund 120 Mitgliedern werden die betroffenen Schulen und die zuständige Einrichtung der Schulaufsicht, sofern sie dies wünschen und für angezeigt halten, bei der Einschätzung einer Krisensituation und der zu ihrer Bewältigung notwendigen Maßnahmen durch KIBBS im Krisenfall sowie in der Vor- und Nachsorge unterstützt.

### **I.3 Verpflichtende regelmäßige Fortbildung von Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern im Bereich 1. Hilfe**

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass alle Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle vier Jahre, an einer Fortbildung im Bereich 1. Hilfe bzw. an einem 1. Hilfe Kurs oder Auffrischkurs in 1. Hilfe teilnehmen müssen. Fundierte Kenntnisse im Bereich 1. Hilfe sowie die routinierte Anwendung und Umsetzung dieser Kenntnisse ist unabdinglich, um im Ernstfall kompetent handeln zu können.*

#### A) Kenntnisse in Erster Hilfe von Schülerinnen und Schülern

Die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich der Ersten Hilfe stellt für das Staatsministerium eine wichtige schulische bzw. erzieherische Aufgabe von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung dar.

Daher hat das Staatsministerium mit Bekanntmachung vom 23. Juni 2019 „Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe“ (Az. V.8/BS4402.44/41/2) ein Konzept zu Erste-Hilfe-Maßnahmen in den bayerischen Schulen veröffentlicht, das eine spezielle Schulung in Erster Hilfe und auch eine verpflichtende turnusmäßige Ausbildung in Wiederbelebung in allen Schularten – über die unterrichtliche Behandlung gemäß Lehrplan, z. B. in den Fächern Sport und Biologie, hinaus – vorsieht.

In diesem Konzept wird ab Jahrgangsstufe 7 Folgendes festgelegt:

- An den weiterführenden Schulen hat die Schulleitung dafür Sorge zu tragen, dass jede Schülerin und jeder Schüler einmal während ihrer/seiner Schulzeit die Möglichkeit erhält, an einer Grundausbildung in Erster Hilfe teilzunehmen (Zielgruppe: vor allem Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7/8).
- Unabhängig von dieser Grundausbildung in Erster Hilfe sollen alle Schülerinnen und Schüler ab Jgst. 7/8 im zweijährigen Turnus die Möglichkeit erhalten, in speziellen Modulen Kompetenzen im Bereich Wiederbelebung zu erwerben bzw. zu festigen, sodass bei Verlassen der Schule mehrfach die Herz-Druck-Massage geübt werden konnte. Alle Schülerinnen und Schüler sollen dadurch die notwendige Sicherheit gewinnen und sich damit zutrauen, geeignete Maßnahmen auch im Notfall zu ergreifen. Das Konzept wurde in enger Absprache mit bayerischen Fachleuten von Erste Hilfe-Organisationen und Anästhesisten entwickelt, die einen zweijährigen Turnus der Module als angemessen eingeschätzt haben.

Im Zusammenspiel der genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler während ihrer Schulzeit altersgemäß an das Thema Erste Hilfe herangeführt werden.

#### B) Kenntnisse in Erster Hilfe von Lehrkräften

Natürlich müssen auch Lehrkräfte Erste Hilfe leisten können. Der Freistaat Bayern und damit im konkreten Fall einer Schule, die Schulleitung, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ersthelfer zur Verfügung stehen und diese ihre Kenntnisse in regelmäßigen Abständen auffrischen.

Daher hat das Staatsministerium mit Bekanntmachung vom 18. November 2021 „Erste Hilfe-Ausbildung für Lehrkräfte“ (Az. V.8/BS4402.44/54/2) die Regelungen zur Ausbildung der Lehrkräfte aktualisiert. Für sie steht neben den üblichen Erste Hilfe-Ausbildungsprogrammen der Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen“ zur Verfügung, dessen Inhalte auf die am häufigsten vorkommenden Schülerunfälle zugeschnitten sind. Die Ausbildung soll nach jeweils drei Jahren wiederholt werden.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass an Schulen wirksam Erste Hilfe geleistet werden kann.

#### **1.4 Verpflichtende Fairnesskooperationsnote im Fach Sport**

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass von allen Lehrkräften im Fach Sport jedem Schüler und jeder Schülerin eine Fairnesskooperationsnote pro Halbjahr verpflichtend vergeben wird. Diese soll für alle Klassenstufen in allen Schularten eingeführt werden. Bisher wird dies vom Kultusministerium nur empfohlen.*

*Für das Zusammenleben der Menschen in unserer modernen Gesellschaft ist ein fairer Umgang miteinander sowie das gemeinschaftliche Arbeiten im Team unerlässlich. Besonders im Sportunterricht kann zu Fairness und Fair Play erzogen werden. Neben den wettkampforientierten Leistungsnoten soll eine verpflichtende Fairness- und Kooperationsnote pro Halbjahr vergeben werden, die u. a. die Kooperations-, Kommunikations-, Team-, Verantwortungsfähigkeit bewertet.*

*Des Weiteren bietet diese FK-Note (körperlich) schwächeren Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ihre Noten im Fach Sport zu verbessern. Somit findet ein Ausgleich der körperlichen Differenzen statt. Die Einsatzbereitschaft kann besonders für diese Schülergruppe gefördert werden.*

*Die daraus für alle Schülerinnen und Schüler folgende gesteigerte Motivation trägt auch zur Verbesserung des Teamgeists der gesamten Sportgruppe bei, da eine gesteigerte*

*prozentuale Beteiligung der Gesamtgruppe eine erhöhte sportliche Interaktion und ein größeres Sportgeschehen ermöglicht.*

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus misst dem Schulsport mit Blick auf sein gemeinschaftsstiftendes, persönlichkeitsbildendes und gesundförderndes Potenzial einen hohen Stellenwert bei. Dies gilt umso mehr, als dass Sport und Bewegung in einer Gesellschaft, in der körperliche Betätigung oder Bewegung immer seltener werden, gleichwohl aber für eine gesunde Lebensführung bis ins hohe Alter unverzichtbar sind, eine wichtige Rolle spielen. Schülerinnen und Schüler insbesondere durch einen freudvollen und wertschätzenden Sportunterricht langfristig und vor allem auch über die Schulzeit hinaus für Sport zu begeistern, ist die zentrale Aufgabe des Schulsports.

Gerade deshalb ist das Fach Sport in Bayern auch kein Vorrückungsfach. Damit erhalten die unterrichtenden Lehrkräfte einen weiten pädagogischen Freiraum und die Perspektive „Leistung“ muss bei der Notengebung im Fach Sport weitaus weniger dominieren. Vielmehr können die Sportlehrkräfte in ihrer pädagogischen Verantwortung z. B. über die Form und Anzahl der Leistungserhebungen entscheiden und bei der Bewertung der Leistungserhebungen neben den individuellen Leistungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler (z. B. Größe, Gewicht, Konstitution), der Leistungsbereitschaft, dem individuellen Lernfortschritt eben auch soziale Kompetenzen des Lernbereichs „Fairness/Kooperation/Selbstkompetenz“ wie Teamfähigkeit, Fairness oder Kooperationsfähigkeit usw. in pädagogisch angemessener Weise berücksichtigen. Dem Ziel des Antrags wird insoweit bereits weit über den Antrag hinaus Rechnung getragen.

### **1.5 Lektüre zum Thema Rassismus**

*Die Landesschülerkonferenz fordert, die Empfehlung auszusprechen, dass an allen Schulen in der 8. Jahrgangsstufe im Fach Deutsch eine Lektüre über das Thema Rassismus gelesen werden soll.*

*Das Mittel der Informationsvermittlung in Form einer Lektüre wurde gewählt, da diese eine tiefe Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit dem Thema Rassismus fordert. Somit kann ein besseres Verständnis dieses wichtigen Themengebiets bewirkt und auch das Näherbringen in einem sicheren Kontext geschaffen werden. Dies sollte unter anderem auch einen präventiven Effekt auf Rassismus an Schulen haben. Die 8. Jahrgangsstufe wurde gewählt, da in dieser oft eine von der Lehrkraft frei gewählte Lektüre in dem Fach Deutsch gelesen wird, sollte aber nur eine Empfehlung von unserer Seite darstellen.*

Werteerziehung, Soziales Lernen, Politische Bildung, Medienbildung etc. sind mit den jeweiligen Bezügen zu Diskriminierung, Rassismus, Mobbing usw. wichtige fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsziele und bei der Unterrichtsgestaltung in allen Fächern zu integrieren. Über die kontinuierliche Beschäftigung mit Sprache als zentralem Mittel der Verständigung leistet das Fach Deutsch einen wesentlichen Beitrag hierzu.

Die Auswahl der Texte für den Deutschunterricht an den bayerischen Schulen liegt grundsätzlich in der fachlichen wie pädagogischen Verantwortung der betreffenden Lehrkräfte. Von Seiten des Staatsministeriums sehen wir diese pädagogische Freiheit der Lehrkräfte und Schulen als Voraussetzung für einen wertebewussten und individuell auf die Situation der Lerngruppe und ggf. auch eines einzelnen Schülers oder einer einzelnen Schülerin (z. B. bezogen auf die Altersangemessenheit) ausgerichteten Unterricht. Für die Lektüre von Ganzschriften gibt der LehrplanPLUS für das neunjährige Gymnasium einen Orientierungsfaden vor. Die verbindliche Lektüre von Ganzschriften pro Jahr ist im Lehrplan in den jeweiligen Jahrgangsstufen vorgegeben, jedoch nicht die Autoren bzw. genauen Werke.

Es besteht natürlich die Möglichkeit, dass sich die Schülerinnen und Schüler mit Lektürevorschlägen an die Lehrkraft wenden und dass die Wünsche bei der Auswahl der Lektüre einbezogen werden.

Zudem werden die Deutschlehrkräfte bei der Auswahl von Lektüren durch das Staatsministerium bzw. das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung in vielfältiger Form unterstützt. Lektüreempfehlungen sind z. B. in Form von verlinkten Listen bei den entsprechenden Lehrplänen zu finden (vgl. u. a. <http://www.isb.bayern.de/gymnasium/lehrplan/gymnasium/> bzw. für den neuen LehrplanPLUS <https://www.lehrplanplus.bayern.de/>), der inzwischen bis in Jgst. 10 aufgewachsen ist).

Auch auf dem Portal #lesen.bayern (<https://www.lesen.bayern.de/>) gibt es viele Anregungen und Rezensionen zur Literatur. Hier finden sich zudem thematisch zusammengestellte Buchempfehlungslisten u. a. zu den fächer- und schulartübergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen Werteerziehung, Interkulturelle Bildung, Bildung für Nachhaltige Entwicklung sowie Politische Bildung.

### **1.6 Werbekampagne für Beratungsstellen an Schulen**

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Kultusministerium eine Werbekampagne für die Ausbildung von Menschen, die anschließend niederschwellige Beratung direkt an*



*Schulen vornehmen können (wie z. B. Schulsozialpädagogen oder Schulpsychologen), startet.*

*Seit der Pandemie stiegen die psychischen Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern in bisher unbekanntem Ausmaß. Dieses Problem ist dem Kultusministerium bekannt, wie man an vielen Projekten und Kampagnen erkennen kann. Dennoch besteht ein großes Defizit an hierfür entsprechend Ausgebildeten. Die Folge ist eine Hilflosigkeit der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Umfeld und ebenfalls eine Überforderung der Lehrkräfte, die mit diesen Themen und Problemen der Schülerinnen und Schüler tagtäglich konfrontiert und belastet werden. Das soll bzw. kann durch schulpsychologische/ sozialpädagogische Beratung behoben werden. So würde die mentale Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gefördert.*

Die vergangenen Schuljahre haben insbesondere für viele Kinder und Jugendliche eine erhebliche Belastung dargestellt. Die Beratung und Unterstützung psychisch belasteter Schülerinnen und Schüler ist daher eine Aufgabe, zu der alle Schulen einen wichtigen Beitrag leisten und die dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein großes Anliegen ist.

Neben den unterrichtenden Lehrkräften als erste Ansprechpartner stehen den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten für eine weitergehende individuelle Beratung und Unterstützung insbesondere zu pädagogisch-psychologischen Fragestellungen die bewährten Ansprechpartner der Staatlichen Schulberatung – die Beratungslehrkräfte sowie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen – zur Verfügung.

In Bayern sind insgesamt ca. 1.850 Beratungslehrkräfte und ca. 1.000 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den staatlichen Schulen vor Ort sowie an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen tätig. Eine niederschwellige Unterstützungsmöglichkeit – auch in der aktuellen herausfordernden Situation – ist damit für jede Schule sichergestellt. Schülerinnen und Schüler, die psychischen Stress bzw. eine persönliche Krise erleben, können sich an jeder staatlichen Schule an die zuständige Beratungslehrkraft und insbesondere an die zuständige Schulpsychologin bzw. den zuständigen Schulpsychologen wenden, die sie individuell und vertraulich beraten und begleiten und ggf. weitere (außerschulische) Hilfe- und Therapieangebote vermitteln. Bei komplexen Beratungsanliegen, die über die einzelne Schule hinausgehen, unterstützen an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen ([www.schulberatung.bayern.de](http://www.schulberatung.bayern.de)) als Beratungseinrichtungen für die Region besonders erfahrene Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen.

Pädagogische Unterstützung in Form von gruppenbezogener Prävention leisten auch die seit dem Schuljahr 2018/2019 eingestellten Schulsozialpädagoginnen bzw.

Schulsozialpädagogen als schulisches Personal. Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen entwickeln beispielsweise Projektstage zur Prävention von Gewalt oder zur Vorbeugung von Mobbing für Schülerinnen und Schüler. Auch Prävention im Bereich Gesundheitserziehung gehört zu den Aufgaben der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der psychischen Gesundheit von Schülerinnen und Schülern in der Prävention – haben allerdings keinen Beratungsauftrag an Schulen.

Zur Verstärkung der schulpsychologischen Beratung und der sozialpädagogischen Unterstützung wurden im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ seit dem Schuljahr 2018/2019 insgesamt 500 Stellen für Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen und für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, d. h. jährlich jeweils 100 Stellen geschaffen. Zusätzlich wurde die Beratungskapazität der Beratungslehrkräfte mit 70 zusätzlichen Stellenäquivalenten über alle Schularten hinweg ab dem Schuljahr 2021/2022 um mehr als ein Drittel erhöht. Durch den sukzessiven Ausbau der Kapazitäten in der Staatlichen Schulberatung – wie auch in anderen Bereichen wie der Schulsozialpädagogik – konnte die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, gerade auch in der aktuellen herausfordernden Situation mit einer erhöhten Nachfrage, flächendeckend deutlich intensiviert werden. Somit ist schon in den vergangenen Jahren seitens der Staatsregierung bedarfsgerecht reagiert worden.

Um den Bedarf u. a. an Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sicherstellen und das Angebot ausbauen zu können, ist das Staatsministerium mit den Universitäten der Lehrerbildung in stetem Kontakt. Dabei geht es nicht nur darum, die sehr begehrten Studienplätze gemäß der Schularten aufzufächern, sondern auch das Studienangebot attraktiv zu gestalten, die Praxis der Tätigkeit von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zu veranschaulichen und den Übergang in das Referendariat und den Schuldienst mit Informationen zu begleiten.

### **I.7 Erweiterung und Förderung des Fortbildungsangebotes für Lehrkräfte zum Thema Prävention von sexueller Gewalt**

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Kultusministerium das Fortbildungsangebot für Lehrkräfte zu dem Thema Prävention von sexueller Gewalt erweitert und fördert.*

*Die Daten der unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zeigen auf, dass durchschnittlich pro Klasse zwei Schülerinnen und Schüler von sexuellem Missbrauch betroffen sind. Das sind erschreckende Zahlen, an denen man erkennen kann,*

*dass sexuelle Gewalt nicht als Einzelfall angesehen werden kann. Dass das dem Kultusministerium bewusst ist, sieht man an der Aufnahme von Prävention von sexueller Gewalt in den Sexualkundeunterricht. Doch genau deshalb benötigen wir unbedingt mehr Chancen auf Fortbildung in diesem Bereich. Denn diesbezüglich ungeschultes Personal stellt eine Schwierigkeit bei der Vermittlung des Lehrplans dar und stellt ebenfalls das Konzept Schule als Schutzraum in Frage.*

Es besteht bereits ein umfassendes Fortbildungsangebot zum Thema „Prävention von sexueller Gewalt“, in dem die bayerischen Lehrkräfte, so auch Lehrkräfte des Sexualkundeunterrichts bzw. des Unterrichts in Politik und Gesellschaft für die Thematik sensibilisiert und darin geschult werden, kompetent und behutsam Signale der Schülerinnen und Schüler wahrzunehmen. Lehrkräfte werden somit dabei unterstützt, wie im konkreten Verdachtsfall vorgegangen werden muss.

Zentral ist hierfür das für alle Lehrkräfte bereitgestellte Onlineportal der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen „Sexuelle Gewalt. Prävention und Intervention in der Schule“, das unter <https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/> abgerufen werden kann.

Jederzeit für alle Lehrkräfte abrufbar sind zudem drei aufeinander aufbauende Selbstlernkurse zur Prävention und Intervention von sexueller Gewalt:

- Sexuelle Gewalt – Prävention und Intervention in der Schule
- Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt mittels digitaler Medien
- Prävention sexueller Gewalt als Schulentwicklungsmaßnahme – Schutzkonzepte erarbeiten und implementieren.

Dieses Angebot wird stetig weiterentwickelt und mit weiterführenden Präsenzlehrgängen vertieft.

Weitere Veranstaltungen der ALP Dillingen, regionale und lokale Fortbildungsangebote sowie Maßnahmen externer Anbieter sind für alle Lehrkräfte in der Fortbildungsdatenbank FIBS (Fortbildung in bayerischen Schulen) zu finden.

Außerdem sind für jede staatliche Schule im Rahmen der Staatlichen Schulberatung eine Schulpsychologin bzw. ein Schulpsychologe sowie eine Beratungslehrkraft zuständig. Sie sind nicht nur für betroffene Schülerinnen und Schüler sowie für deren Erziehungsberechtigte Ansprechpartner, sondern unterstützen auch Lehrkräfte und Mitglieder der Schulleitung bei Fragen zum Thema „sexuelle Gewalt“.

Auch das Serious Game „Was ist los mit Jaron?“, das vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs (UBSKM) gemeinsam mit den Kultusbehörden der Länder entwickelt wurde, steht allen Lehrkräften und weiteren Beschäftigten an den Schulen kostenlos und digital zur Verfügung. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat dieses digitale Fortbildungsangebot im Lehrer-Newsletter, auf der Website des StMUK und auch im Online-Portal der ALP Dillingen beworben, weil es Beschäftigten an Grundschulen und weiterführenden Schulen Basiswissen zum Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexuellem Missbrauch vermittelt.

Der konkrete Rahmen für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen wird durch Richtlinien vorgegeben, die für jede Lehrkraft an staatlichen Schulen in Bayern verbindlich und auch bei der Erstellung von Lehrplänen maßgeblich sind. In den Richtlinien ist ein ganzes Kapitel der „Prävention von sexueller Gewalt“ gewidmet. Dabei werden explizit Präventionsstrategien im schulischen Bereich erläutert (Persönlichkeitsstärkende Erziehungshaltung – Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule – Bedeutung der Medioumwelt – Sprechen über sexuelle Gewalt).

An jeder bayerischen Schule existiert zudem ein/e Beauftragte(r) für Familien- und Sexualerziehung. Er/Sie ist immer auch Interventionsbeauftragte(r), speziell für diese Tätigkeit geschult, und kennt im Verdachtsfall von sexueller Gewalt die notwendigen Schritte, die zu informierenden Stellen und alle wichtigen Ansprechpartner.

Um langfristig Schülerinnen und Schüler gegen sexuelle Gewalt zu stärken, stimmt er/sie mit den Lehrkräften der Schule die unterschiedlichen Angebote zum Auf- und Ausbau personaler sowie sozialer Kompetenzen und der Medienbildung aufeinander ab.

Schulen kommen so ihrer Rolle als Schutz- und Schonraum umfassend nach.

## **II. Beschlüsse bezüglich der Gymnasien**

### **II.1 Schwerpunktsetzung auf mündliche Leistungsnachweise**

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass ein größerer Schwerpunkt auf mündliche Leistungsnachweise gelegt wird.*

*Die ungleichmäßige Gewichtung der mündlichen Leistungsnachweise in der Unterstufe und Mittelstufe gegenüber der Qualifikationsstufe hat zur Folge, dass Schülerinnen und Schüler nicht ausreichend für das Kolloquium vorbereitet werden. Eine oder mehrere mündliche Schulaufgaben, die dem Kolloquium ähneln, dienen als bessere Vorbereitung als beispielsweise Referate, weil diese sich zu sehr von den Erwartungen im Abitur unterscheiden. Des Weiteren sollte es in allen Fächern eine dementsprechende mündliche Schulaufgabe geben anstatt nur in den Fremdsprachen. Die in diesem Fall erlernten Fähigkeiten sind außerdem auch im nachfolgenden Leben relevant.*

Die schulrechtlichen Rahmenbedingungen für mündliche Leistungsnachweise sind weit gespannt. Eine darüber hinausgehende Schwerpunktbildung zu Gunsten mündlicher Leistungsformen würde die Lehrkräfte in ihrem pädagogischen Spielraum bei der Vermittlung von Lerninhalten und Kompetenzen zu weit einschränken.

Die GSO sieht sowohl bei den großen Leistungsnachweisen und bei den kleinen Leistungsnachweisen eine Reihe von mündlichen Prüfungsformaten vor:

- Mündliche Schulaufgaben in den modernen Fremdsprachen in mindestens einer der Jahrgangsstufen bis einschließlich Jahrgangsstufe 11 und eine weitere mündliche Schulaufgabe in den modernen Fremdsprachen in der Qualifikationsphase (Jgst. 12 und 13; § 22 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Nr. 2 GSO);
- mündliche Prüfungsformate in Fächern des Zusatzangebots in der Qualifikationsphase (§ 22 Abs. 3 Nr. 3 e) und f) GSO - fremdsprachige Konversation; Rhetorik);
- mündliche Prüfungsformen als wesentliche Bestandteile der kleinen Leistungsnachweise (Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge, Referate, § 23 Abs. 1 GSO).

Außerdem ermöglichen einzelne Modus-Maßnahmen, die jedes Gymnasium individuell durch Beschluss seiner Lehrerkonferenz festsetzen kann, weitere mündliche Leistungserhebungen (z. B. Debatte) oder Änderungen in der Gewichtung von mündlichen zu schriftlichen Leistungsnachweisen (§ 3 Abs. 2 BaySchO, Nrn. 16, 23 Anlage 1 BaySchO).

Referate dienen im Übrigen gezielt der Vorbereitung auf die Kolloquien im Abitur. Dort wird ein Teil der Prüfung in Form eines Referats gehalten (§ 52 Abs. 2 und 3 GSO).

Die Schwerpunktbildung mit Blick auf mündliche Prüfungen für die Schulen und die Lehrkräfte weiter festzuschreiben, würde diese in ihren pädagogischen Spielräumen bei der Unterrichtsplanung zu stark einengen.

### **II.2 Antrag auf frühzeitige Vorbereitung des G9-Lehrplans**

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Schulbücher für den Lehrplan des neuen G9 vor dem Beginn des Schuljahres zur Verfügung stehen.*

*Dies soll verhindern, dass Jahrgangsstufen ihren Unterricht, Klausurvorbereitung und Abiturvorbereitung ohne Schulbücher durchführen müssen.*

Qualitätsvolle Schulbücher sind als Leitmedium für den Unterricht, zur Nachbereitung, zum Üben und Wiederholen, sowie zur systematischen Vorbereitung von Prüfungen von zentraler Bedeutung. Daher ist es das gemeinsame Ziel des Kultusministeriums und der Schulbuchverlage, dass die Schulbücher rechtzeitig zur Verfügung stehen. Alle dazu nötigen Abläufe haben im Kultusministerium sehr hohe Priorität. Die Abläufe innerhalb des Staatsministeriums sind dabei effizient und straff organisiert. Insbesondere die Lernmittel für den ersten Jahrgang des neunjährigen Gymnasiums werden mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt.

Lernmittelfreie Schulbücher, die im Unterricht an bayerischen Schulen eingesetzt werden und den Lehrplan eines Schuljahres abdecken, durchlaufen in Bayern das in der „Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Zulassungsverordnung – ZLV)“ geregelte staatliche Zulassungsverfahren. Dieses Verfahren gewährleistet im Sinne der Qualitätssicherung die Übereinstimmung der Bücher mit geltendem Recht, den gültigen Lehrplänen sowie fachliche Korrektheit. Der Beginn des Zulassungsverfahrens und des Begutachtungsprozesses wird durch die Einreichung eines konkreten Lehrwerks beim Kultusministerium vom Verlag bestimmt. Das Staatsministerium selbst gibt keine Schulbücher in Auftrag. Sobald eine entsprechende Antragsstellung auf Zulassung vorliegt, kann der entsprechende Prozess starten. Das Zulassungsverfahren selbst erfolgt nach zeitlich klar getakteten Schritten, die den Verlagen grundsätzlich bekannt sind.

Der Umfang und die Dauer des Prozesses hängen maßgeblich von der Qualität des eingereichten Werks ab. Je geringer der Überarbeitungsbedarf ist und je schneller überarbeitete Entwürfe von den Verlagen eingereicht werden, desto zügiger kann eine Zulassung erreicht werden. Zugleich beschleunigen Maßnahmen des Kultusministeriums den gesamten Prozess (z. B. die Vorabveröffentlichung der Zulassungsnummer des

Lernmittels, was den Schulen eine Bestellung noch vor dem Druck erlaubt, oder eine parallele Einreichungsmöglichkeit von Lehrwerken verschiedener Jahrgangsstufen).

Die Verfügbarkeit des Schulbuchs an der einzelnen Schule (abhängig von Druck, Vertrieb und dem Bestellverfahren der zuständigen Stellen vor Ort) sind nicht mehr durch das Kultusministerium zu beeinflussen.

Damit zugelassene Schulbücher auf jeden Fall den Schülerinnen und Schüler rechtzeitig für das neue Schuljahr zur Verfügung stehen können, richtet das Kultusministerium den Fokus nicht allein auf die Druckversion. Wenn ein Verlag eine rechtzeitige Verfügbarkeit eines bestimmten gedruckten Schulbuches nicht zusichern konnte, kann die Vorab-Bereitstellung einer digitalen Version bzw. Downloadmöglichkeiten der entsprechenden Inhalte des Schulbuches eine Kompromisslösung sein. Das Kultusministerium beobachtet bereits frühzeitig und regelmäßig den aktuellen Stand der Schulbuchverfügbarkeit für das kommende Schuljahr.

Unser gemeinsames Anliegen ist eine rechtzeitige Verfügbarkeit der Schulbücher zu Schuljahresbeginn. Mit den beschriebenen Maßnahmen planen, begleiten und optimieren wir im Rahmen unserer Zuständigkeiten frühzeitig die Zulassungsprozesse, um eine bestmögliche Verfügbarkeit von Schulbüchern zum Schuljahresbeginn zu ermöglichen.

### **II.3 Zugang zu W-Seminaren mit religiösem Leitfach**

*Die Landeschülerkonferenz fordert nochmals, dass W-Seminare mit religiösem Leitfach zukünftig für alle Interessierten unabhängig der Konfessionsangehörigkeit zugänglich gemacht werden.*

*So soll es allen Schülerinnen und Schülern möglich sein, in der Oberstufe ein W-Seminar mit religiösem Leitfach zu wählen, auch wenn diejenige Person sich die Jahre vorher unter Gebrauch ihrer negativen Religionsfreiheit dafür entschieden hat, nicht an dem entsprechenden Religionsunterricht teilzunehmen.*

*Ebenso wie das Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung soll das W-Seminar gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Seminare in den Jahrgangsstufen 11 und 12 des achtjährigen Gymnasiums vom 30. Juni 2008 (KWMBI. S. 209) die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. Mai 2022 (BayMBI. Nr. 353) geändert worden ist, das „wissenschaftsorientierte Arbeiten (...) sowie die methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen der Schüler/-innen“ fördern.*

*Beide Seminare haben also eine ähnliche Zielvorgabe, wonach eher die Methodik und die praktischen Herangehensweisen anstatt der Vertiefung des Fachwissens gefördert werden sollen. Es ist also schlüssig, dass in derselben Bekanntmachung hinsichtlich der Wahl des Projekt-Seminars zur Studien- und Berufsorientierung geschrieben steht: „Die Teilnahme am Seminar steht allen Schüler/-innen unabhängig von ihrer Konfession oder der Teilnahme am Religionsunterricht offen.“.*

*Jedoch wird bezüglich der Wahl des W-Seminars ausgeführt: „Zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 11 und 12 den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses besuchen, mit der Öffnung für alle Schülerinnen und Schüler, die an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen.“ Diese Regel schließt leider potenzielle konfessionslose Interessierte aus. Wie oben erläutert, orientieren sich beide Seminare an den gleichen Zielen, allein der Unterschied besteht, dass die Wahl bei dem W-Seminar noch nicht unabhängig der Konfession gestattet ist.*

*Natürlich ist uns bewusst, dass beim W-Seminar im Vergleich zum Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung der Inhalt und das damit verbundene im Unterricht vermittelte Vorwissen eine größere Rolle spielen. Dennoch ist, wie bereits erwähnt, laut der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus selbst beim W-Seminar nicht der zentrale Fokus dem inhaltlichen Aspekt gewidmet. Sollten trotzdem inhaltliche Vorkenntnisse von Bedeutung sein, was durchaus nicht ausnahmslos zutrifft, sind die Betroffenen bei der Wahl des Themas ohnehin mit den Schwierigkeiten vertraut, die es gegebenenfalls mit sich bringen würde, in ein W-Seminar einzusteigen, das an einen Unterricht anknüpft, welcher nicht besucht wurde.*

*Wenn Schüler/-innen bereit sind, diese Defizite durch ihre eigene zusätzliche Arbeit zu überwinden, sollte ihnen auch erlaubt sein, sich für diesen Weg zu entscheiden. Zumal es Bestandteil der Seminararbeit ist, Wissen zu recherchieren. Insofern erscheint es fragwürdig, die freie Wahl lediglich in einem der beiden Seminare zu gestatten und dabei außer Acht zu lassen, dass willige Schüler/-innen ggf. bereit sind für ihre Interessen alle erforderlichen Umstände auf sich zu nehmen.*

Der Forderung der Landesschülerkonferenz wird in der Qualifikationsphase des neunjährigen Gymnasiums bereits Rechnung getragen.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. April 2023 „Das Wissenschaftspropädeutische Seminar in den Jahrgangsstufen 12 und 13 des neunjährigen Gymnasiums sowie den Jahrgangsstufen II und III des Kollegs“ (Az. V.9-BS5610.0/13/1) öffnet das W-Seminar mit dem Leitfach Katholische oder Evangelische Religionslehre für alle Schülerinnen und Schüler, die an einem konfessionellen



Religionsunterricht teilnehmen. Zugleich können auch Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 bzw. II und III das Fach Ethik besuchen, an einem W-Seminar mit Katholischer oder Evangelischer Religionslehre teilnehmen, wenn sie die hierfür erforderlichen fachlichen Kenntnisse der vorhergehenden Jahrgangsstufen im Rahmen einer Feststellungsprüfung nachgewiesen haben. Ebenso können umgekehrt Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 bzw. II und III das Fach Religionslehre besuchen, an einem W-Seminar im Fach Ethik teilnehmen, wenn sie die hierfür erforderlichen fachlichen Kenntnisse der vorhergehenden Jahrgangsstufen im Rahmen einer Feststellungsprüfung nachgewiesen haben.

Durch diese Neuregelung erfolgt einerseits eine Öffnung der W-Seminare im Bereich Katholische und Evangelische Religionslehre sowie Ethik, andererseits wird dadurch dem inhaltlich-wissenschaftlichen Anspruch des W-Seminars Rechnung getragen, den die Landesschülerkonferenz selbst in ihrer Argumentation einräumt.

#### **II.4 Lockerung der Sperrklausel in Latein**

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass die Sperrklausel für Latein mit Einführung des G9 gelockert wird.*

*Für diejenigen mit einem Defizit in diesem Fach würde die Lockerung der Sperrklausel zu einer Anerkennung des Lernerfolgs führen. Außerdem stimmen wir den Bewertungsrichtlinien für die alten Sprachen insofern zu, dass ein Aufgaben-Teil wichtige Aspekte der alten Sprache hervorhebt wie beispielsweise die geschichtliche Bedeutung des Landes und die Grammatik, zudem werden bei den meisten Aufgaben des Fragenteils ähnliche Fähigkeiten wie im Übersetzungsteil gefordert. Um diesen Werten der Sprache zukünftig Ausdruck zu verleihen, finden wir es nicht angemessen, eine solche Sperrklausel in dem neuen gymnasialen System in dieser Form beizubehalten. Besonders in den höheren Jahrgängen sollte mehr Wert auf die Merkmale der Autoren o. Ä. gelegt werden, wobei die Übersetzung meist etwas in den Hintergrund tritt.*

*Damit aber auch ein Lernerfolg im Bereich der Übersetzung erwartet werden kann, empfehlen wir die Sperrklausel nicht vollständig aufzuheben, sondern lediglich zu lockern. Wir könnten uns beispielsweise einen Toleranz-Spielraum vorstellen, welcher sich auf eine Fehleranzahl von einem Viertel der Fehler, mit dem man bis einschließlich eine Note Fünf beziehungsweise 1 Punkt hat, zusätzlich als Grenze bezieht. Damit würde man besonders die Schüler/-innen, bei denen ein besonders knapper Fall vorliegt, unterstützen und angemessen die Leistungen aus dem Aufgabenteil honorieren.*

*Beispielsweise würde beim Korrekturschlüssel von vier Fehlern pro Noteneinheit die Note Sechs ab 20 Fehlern gegeben werden, wir empfehlen, ab 24 Fehlern die Sperrklausel greifen zu lassen, damit noch weiterhin die Leistung aus der Übersetzung angemessen einfließt, wie es bisher schon dem Kultusministerium wichtig war.*

Auf eine angemessene Abbildung von Schülerleistungen in den für das Fach Latein im LehrplanPLUS relevanten Kompetenzbereichen „Sprache – Text – Kultureller Kontext“ auch in den großen Leistungsnachweisen wurde seit Einführung des neuen G9 besonderer Wert gelegt. In diesem Zusammenhang ist auch die sog. „Sperrklausel“ von Bedeutung. Sie stellt ab Beginn der Originallektüre in Jgst. 9 sicher, dass in allen Kompetenzbereichen ein für die jeweilige Jahrgangsstufe einschlägiger Mindeststandard erreicht wird, wenn die Note „ausreichend“ (Jgst. 9 und 10) bzw. „befriedigend“ (Jgst. 11) vergeben wird. In den für das neue G9 angepassten Richtlinien zur Gestaltung von Schulaufgaben und der Gewichtung der Prüfungsteile (KMS vom 09.02.2017 für Jgst. 5 mit 10; KMS vom 20.02.2023 für Jgst. 11) ist dem o. g. Anliegen der Landesschülerkonferenz schon weitgehend Rechnung getragen:

- Bereits mit dem Aufwuchs des G9 tragen die Schulaufgabenrichtlinien im Fach Latein ab Jgst. 5/6 den Anforderungen des LehrplanPLUS Rechnung, indem bei zweigeteilten (Übersetzung/Aufgabenteil) Schulaufgaben im Aufgabenteil der Jgst. 5/6 mit 11 den Aufgaben zur Textarbeit und zum Kulturellen Kontext zwei Drittel der zu erreichenden Bewertungseinheiten zugewiesen werden, während hingegen Aufgaben zur Spracharbeit nur max. ein Drittel der möglichen Bewertungseinheiten zugeordnet sind.
- Um im Sinne des LehrplanPLUS bestimmte in der Spracherwerbsphase (Jgst. 5/6-8; Gewichtung von Übersetzung zu Aufgabenteil 3 zu 1) bereits verstärkt vermittelte Bereiche (u. a. Kompetenzorientierung, Betonung der Textarbeit, Anwendung von Kulturwissen) weiter zu akzentuieren, wird bei der Originallektüre ab Jgst. 9 die Textarbeit und Interpretation noch stärker betont und dementsprechend aufgewertet: In Jgst. 9 und 10 ist das Verhältnis von Übersetzung zu Aufgabenteil 2 zu 1, und in Jgst. 11 sogar 1 zu 1 gewichtet. Mit Eintritt in die Oberstufe in Jgst. 11 ist der Aufgabenteil und mit den darin abgeprüften Kompetenzen zu der im Übersetzungsteil abgeprüften Schülerleistung also gleichwertig.
- Die sogenannte „Sperrklausel“ (Jgst. 9 und 10: Die Gesamtnote „ausreichend“ darf in Jgst. 9 und 10 nur dann erteilt werden, wenn die Übersetzung mindestens mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurde.) erfährt dementsprechend ab Jgst. 11 eine Lockerung und trägt maßgeblich zur o. g. Gleichwertigkeit von Übersetzungs- und

Aufgabenteil und die entsprechende Abbildung der jeweils erbrachten Schülerleistung auf die ermittelte Gesamtleistung bei: Die Gesamtnote „befriedigend“ darf in Jgst. 11 nur dann erteilt werden, wenn kein Teil der zweigeteilten Schulaufgabe mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde.

- Die o. g. Regelungen für das Fach Latein wurden den Schulen mitgeteilt. Sie können hier eingesehen werden: [Fachinformationen Latein und Griechisch \(bayern.de\)](https://www.bayern.de/bildung/unterricht/fachinformationen-latein-und-griechisch) -> Grundwissen, Leistungsnachweise, Prüfungen.

### **III. Beschlüsse bezüglich der beruflichen Schulen**

#### **III.1 Zusatz „allgemeine Hochschulreife“ für Sonderfälle im Zeugnis**

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife bei Vorlage eines Nachweises einer zweiten Fremdsprache um den Zusatz „\*Vorname Nachname\* hat die allgemeine Hochschulreife erhalten, da der Nachweis einer zweiten Fremdsprache vorliegt“ erweitert wird.*

*Schüler/-innen, die aufgrund ihrer vorhergehenden Schulbildung ausreichende Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, beweisen damit, dass ihr Sprachniveau, mit jenem von Absolventen, die die zweite Fremdsprache erst auf der beruflichen Oberschule erworben haben, gleichzusetzen ist. Deshalb sollte die obenstehende Formulierung dem Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife in diesen Fällen beigefügt werden.*

Aufgrund der Vorgaben der zu Grunde liegenden Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz auf Bundesebene ist dies nicht ohne weiteres möglich. Die Thematik ist bekannt. Der Hinweis wird in den Prozess der Weiterentwicklung der Zeugnisse an FOSBOS miteinbezogen.

#### **III.2 Zweigwahl BOS**

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass BOS-Schüler bei Eintritt in die Schule, unabhängig vom vorher erlernten Beruf, selbst entscheiden können, welchen Zweig sie wählen wollen.*

*Der gegenwärtige Stand ist, dass BOS-Schüler abhängig vom vorher erlernten Beruf, einem festen Zweig zugeordnet werden. Dies greift in das persönliche Entscheidungsrecht ein und bewirkt dadurch, dass die Anzahl an BOS-Schülern niedriger ist, als sie sein könnte. Es soll jedem Schüler selbst überlassen werden, welchen Zweig er oder sie wählt und somit soll ausgeschlossen werden, dass er oder sie in dem gewählten Zweig Schwierigkeiten hat.*

Die Berufsoberschule ist ein spezielles Angebot, das sich an Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Erstqualifizierung richtet, die durch den Besuch der Berufsoberschule die nötigen Kompetenzen und die formale Qualifizierung für den Übergang an eine Universität bzw. Hochschule anstreben. Durch die berufliche Erfahrung kann im Vergleich zur Fachoberschule der Abschluss der Allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife in zwei statt drei Jahren erworben werden. Voraussetzung für den Besuch der Berufsoberschule ist nach der zu Grunde liegenden Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz, dass die erworbene berufliche Vorbildung für die jeweilige

Ausbildungsrichtung einschlägig ist. Der Grund für diese Festlegung ist, dass an der Berufsoberschule die erworbene berufliche Praxiserfahrung mit der Fachtheorie der jeweiligen Fachrichtung im Unterricht verknüpft wird. Sofern eine andere Fachrichtung angestrebt wird, könnte zunächst die 11. Klasse der Fachoberschule in der angestrebten Fachrichtung besucht werden. Die Liste wird nach Prüfung der Ausbildungsinhalte fortlaufend aktualisiert und ist unter folgender Adresse abrufbar:

<https://www.bfbn.de/berufliche-oberschule/aufnahme/berufszuordnung/>

### **III.3 Zulassung Operatorenliste für Prüfungen in Gesundheitswissenschaften**

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Verwenden einer einheitlichen Operatorenliste im Fach Gesundheitswissenschaften (Zweig Gesundheit an FOSBOS) in regulären Prüfungen, sowie in Abschlussprüfungen, zugelassen wird und verpflichtend im Unterricht behandelt wird.*

*Der Lernaufwand in diesem Fach ist bereits unverhältnismäßig hoch. Eine zusätzliche Belastung durch das Auswendiglernen der Operatorenliste könnte den Schülerinnen und Schülern erspart werden, wenn diese als Hilfsmittel zugelassen wird. Insbesondere im Anforderungsbereich III ist es zwingend notwendig, die kleinschrittige Operatorenliste genauestens zu befolgen, um den Anforderungen in Leistungsnachweisen gerecht zu werden. Auch in anderen Fächern (Mathematik, Wirtschaftslehre, Physik usw.) sind Formelsammlungen zugelassen, damit gewährleistet ist, dass die wesentlichen Lerninhalte abgefragt werden. Der Fokus im Fach Gesundheitswissenschaften liegt momentan stark auf der korrekten Anwendung der einzelnen Schritte aus der Operatorenliste sowie der sprachlichen Qualität und der Struktur des Texterzeugnisses. Dadurch geraten die fachlichen Kenntnisse in den Hintergrund, was nicht das Ziel sein sollte und nicht wünschenswert ist.*

Operatoren werden in allen Prüfungsfächern der Fach- und Berufsoberschulen und auch an den anderen Schularten und in den Prüfungen der Hochschulen verwendet. Ziel der Definition von Operatoren ist, dass Schülerinnen und Schüler über das allgemeine Sprachverständnis hinaus genau verstehen, welche Leistung von ihnen in der jeweiligen Prüfungsfrage erwartet wird. Die Bearbeitung von Aufgabenstellungen im Profillfach Gesundheitswissenschaften in Aufsatzform erfordert dabei durchaus eine spezifische Herangehensweise. Diese muss im Unterricht erlernt und geübt werden. Es geht dabei jedoch nicht darum, eine separate Struktur für jede einzelne Art von Aufgabenstellung entsprechend des Operatorkatalogs auswendig zu lernen, sondern ein allgemeines Vorgehen beim Verfassen der Aufsätze zu erarbeiten, welches in den meisten Fällen universell anwendbar ist. In der Regel ergibt sich hierbei ein Schema wie beispielsweise "1.

Hinführung zur Thematik, 2. Darstellung der Grundlagen, 3. Anwendung auf Aufgabenstellung/Fallbeschreibung/Fachtext/Anlage, 4. Fazit/Schlussfolgerung/o. ä.". Es gibt auch davon abweichende Aufgabenstellungen (Operatoren), welche entsprechend eine andere Herangehensweise erfordern (insbesondere Abbildungen zeichnen, Maßzahlen berechnen, Diagramme auswerten und Konzept entwickeln). Die Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen des Unterrichts im Fach Gesundheitswissenschaften lernen, diese Aufgabenstellungen (und Operatoren) präzise zu verstehen und zielgerichtet zu beantworten.

### **III.4 Lehrplanergänzungen mit berufsvorbereitenden Inhalten**

*Die Landesschülerkonferenz spricht sich dafür aus, dass berufsvorbereitende Inhalte und kompetenzfördernde Maßnahmen in die Lehrpläne der gesellschaftsbildenden Fächer (wie zum Beispiel SWR/GPG) an FOSBOS aufgenommen werden.*

*Die Gewichtung der verschiedenen Inhalte wurde durch die Covid-19 Pandemie bereits im Rahmen der Lehrplangestaltung der letzten Jahre vorgenommen. Durch diese Streichungen hatten die Schüler in den oben genannten Fächern keine nennenswerten Defizite mit größeren Auswirkungen.*

*Der Mehrwert der Lerninhalte für die erforderlichen Kompetenzen am Arbeitsmarkt würde jedoch durch die folgenden Inhaltsergänzungen deutlich gesteigert werden.*

*Themen, die in gesellschaftsbildenden Fächern Streichpotenzial besitzen, können durch berufsvorbereitende Themen wie Studienberatung und finanzielle Bildung ersetzt werden. Ebenfalls können Themen, welche in der Schullaufbahn öfter behandelt werden, in der FOSBOS gestrichen werden, um sich mit der Bildung in privaten Angelegenheiten zu befassen. Wichtige Inhalte, welche Schülerinnen und Schüler zur Weiterbildung benötigen, sind: Kompetenzerkennung und -entwicklung, Steuererklärung und Versicherungen, Rhetorik sowie Softskills und Orientierung auf dem Wohnungsmarkt.*

FOSBOS hat den Bildungsauftrag, die Schülerinnen und Schüler und ihre Entwicklung in den Mittelpunkt zu stellen. FOSBOS bietet ihnen einen Lern- und Lebensraum, in dem sie Wissen und Fähigkeiten auf- und ausbauen, Einstellungen und Haltungen weiterentwickeln und so ihr persönliches Potenzial entfalten können, um als mündige Mitglieder der Gesellschaft verantwortlich zu handeln und die eigene Zukunft zu gestalten.

Aufgrund der vielfältigen Fragestellungen und Anforderungen, mit denen die Schülerinnen und Schüler in ihrem weiteren Leben konfrontiert werden, muss immer eine Auswahl an konkreten Inhalten vorgenommen werden. Übergeordnetes Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler solche Kompetenzen und Haltungen erwerben, die sie befähigen, später die unterschiedlichsten beruflichen und privaten Aufgaben eigenständig zu bewältigen.

Berufsvorbereitende Themen, wie z. B. Studienberatung, werden an FOSBOS unter anderem im Rahmen der fachpraktischen Anleitung und über die Einbeziehung externer Partner, wie z. B. durch die Einbindung der Angebote der Studienberatung der Bundesagentur für Arbeit aufgegriffen. Die erforderlichen Kompetenzen für alltagsrelevante wirtschaftliche Themenbereiche, wie zum Beispiel Finanzen, Steuern und Versicherungen, werden über die Wirtschaftsfächer an FOSBOS adressiert. Schülerinnen und Schüler aus den Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Verwaltung sowie Internationale Wirtschaft erwerben in diesen Themenbereichen vertiefte Kenntnisse. Kompetenzen in Rhetorik und „Soft Skills“ werden an der FOSBOS in verschiedenen Fachbereichen durch vielfältige Aufgabenstellungen und didaktische Methoden gefördert und können durch ein gezieltes Engagement in außerunterrichtlichen Aktivitäten, sowohl an der Schule als auch darüber hinaus, gestärkt werden.

Die Lehrpläne werden darüber hinaus regelmäßig aktualisiert und angepasst. Im Zuge dieser Überarbeitungen verschieben sich dabei regelmäßig die Schwerpunkte vom Faktenwissen zugunsten der übergeordneten Kompetenzen, zu denen auch „Soft Skills“ und rhetorische Fähigkeiten gehören.

### **III.5 Ersatz der Führung eines Berichtsheftes durch ein vorgefertigtes Dokument**

*Die Landeschülerkonferenz fordert den Ersatz der Führung eines Berichtshefts in allen Ausbildungsberufen durch ein standardisiertes Dokument, das den Ausbildungsrahmenplan eines jeden einzelnen Ausbildungsberufs widerspiegelt.*

*Der Landeschülerkonferenz ist durchaus bewusst, dass die Führung eines Berichtsheftes zum Erreichen eines Ausbildungszieles erforderlich ist (§13 Nr. 7 BBIG). Eine Änderung des BBIG kann nur auf Bundesebene erfolgen. In der Praxis wird das Führen eines Berichtsheftes seit geraumer Zeit aber ad absurdum geführt, weil die Inhalte von Ausbildern oftmals keiner weiteren Prüfung unterzogen werden, sich wiederholende Tätigkeiten einfach ins Berichtsheft kopiert werden und somit die Notwendigkeit der Führung eines Berichtsheftes zum Erreichen des Ausbildungsziels untergraben. Oftmals spiegeln die im Berichtsheft festgehaltenen Tätigkeiten überhaupt nicht die Tätigkeiten, die im*

*Ausbildungsrahmenplan gefordert werden, wider. Das Berichtsheft wird also nur um seiner selbst willen geführt.*

*Sinnvoller wäre ein vorgefertigtes Dokument angelehnt an den jeweiligen Ausbildungsrahmenplan eines Ausbildungsberufes, in dem jeder Auszubildende seine ausbildungsrelevanten Tätigkeiten in tabellarischer Form vorliegen hat. Durch Ankreuzen der erledigten Tätigkeit mit genauer Datumsangabe und einer anschließenden unmittelbaren Bestätigung durch den Ausbilder kann eher ein realistischeres Bild der Ausbildung bzw. des Ausbildungsverlaufs gewährleistet werden. Auf der anderen Seite kann so eher festgestellt werden, welche evtl. wichtigen Ausbildungsinhalte noch nicht durchgeführt wurden. So kann man die Abwechslung und Vielseitigkeit des jeweiligen Ausbildungsberufs eher sicherstellen und eine qualitativ hochwertigere Ausbildung garantieren. Zusätzlich erhält die/der Auszubildende die Sicherheit, alle ausbildungsrelevanten Inhalte auf höchstem Niveau absolviert zu haben. Außerdem wird so zuverlässig vermieden, dass Auszubildende die gleiche Tätigkeit über einen zu langen Zeitraum durchführen müssen.*

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat hierzu keine Regelungszuständigkeit. Das Berichtsheft ist Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung. Somit legt die zuständige Stelle die Vorgaben für das Berichtsheft fest, nicht die Schulseite.